

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
 Stand: 01.01.2004

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Soweit nicht ausdrücklich und gegenseitig vertraglich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Bestellungen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen.

Sie sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und werden vom Lieferanten mit der Annahme anerkannt.

1.2 Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

Nur schriftlich erteilte Bestellungen durch unsere Einkaufsabteilung sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf.

Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Auftraggeber an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.5 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.6 Wird die Lieferung oder Leistung ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch entgegen-

genommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir Ihre Liefer- und Leistungsbedingungen, auch nicht in Teilen, angenommen hätten.

1.7 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.

1.8 Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestellnummer und das Bestell-Datum zu enthalten.

1.9 Generell fordern wir in unseren Anfragen von Ihnen ein kostenloses, für Sie verbindliches Angebot.

Wir gewähren keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vorher von unserem Einkauf schriftlich bestätigt wurde.

Inhalt des Vertrages

Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:

- dem Bestellschreiben des Auftraggebers,
- diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen“,
- den Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers, und
- den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen.

Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

1.10 Nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB gelten unsere Einkaufsbedingungen.

2. Umfang und Ausführung

2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber informationstechnische Leistungen in Auftrag gibt.

2.2 Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen, insbesondere

- Organisations- und sonstige Studien,
- Gutachten,
- Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten,

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
Stand: 01.01.2004

- Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen,
- Anpassung von Standardprogrammen,
- Schulung.

2.3 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.

2.4 Sind im Einzelfall Abweichungen von vertraglichen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

2.5 Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.6 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und den Wissenschaften, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

3. Gefahrenübergang, Versand

3.1 Bei allen Leistungen des Auftragnehmers geht die Gefahr erst mit der fehlerfreien Abnahme (förmlicher Abnahmetermin) vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber bzw. Besteller über.

3.2 Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle bei Ihnen.

4. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

4.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

4.3 Vor Beginn von Auftragsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen und abzunehmen.

4.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht.

4.5 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle allein gegenüber der als Aufsichtsperson des Auftragnehmers bestimmten Person. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

4.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

4.7 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen, sowie Arbeitserlaubnisse ebenfalls Gültigkeit besitzen. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.9 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

Quarzwerte GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
 Stand: 01.01.2004

4.10 Sicherheit und Belehrung

4.10.1 Sie haften dafür, dass alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Fachverbänden vorgeschriebenen Sicherheits-, Schutz- und Planungsvorschriften vollständig eingehalten werden. Sämtliche Arbeiten in unseren Betrieben dürfen nur mit Schutzhelm und Schutzhüfen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Firmennamen oder Firmenlogo am Schutzhelm und / oder am Arbeitsanzug tragen.

4.10.2 Vor Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat sich Ihre verantwortliche Aufsichtsperson bei unserem Projektleiter bzw. techn. Sachbearbeiter zu melden, um sich einer betrieblich vorgeschriebenen Belehrung zu unterziehen. Ihre entsprechende Aufsichtsperson wird von uns dem zuständigen Bergamt gemeldet und ist bis zur Beendigung der Arbeiten gem.

§ 60 BBergG für die im ausgehängten Merkblatt festgelegten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Bei Beendigung der Arbeiten hat sich die Aufsichtsperson wieder bei dem Projektleiter bzw. techn. Sachbearbeiter abzumelden.

4.10.3 Für sämtliche, mit der Ausführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

4.10.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle täglich ordnungsgemäß, d.h. nach den gesetzlichen Bestimmungen abgesichert wird.

4.10.5 Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet die Baustelle in seinem Verantwortungsbereich täglich aufzuräumen und den anfallenden Abfall auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Rechnungen / Zahlung / Preise

5.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5.2 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist,
 innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto
 oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

5.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen ist, und die ordnungsgemäß, vollständig, fehlerfrei und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

5.4 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Auftraggeber nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Werklohnes bzw. Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

5.6 Bei Vorauszahlungen vom Auftraggeber haben Sie auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit zu leisten, und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770, Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB Bürgschaft einer deutschen Großbank.

5.7 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen regelmäßig anfallende Anfahrtskosten und -zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des Auftragnehmers ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.8 Ist ein Gesamtpreis vereinbart, und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistung vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.

5.9 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, oder denjenigen inländischen Gesellschaften an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftragneh-

Quarzwerte GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
Stand: 01.01.2004

mer die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

6. Fachliche Bedenken des Auftragnehmers

6.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers –ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben– objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

7. Änderung der Leistung

7.1 Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm in Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.

7.2 Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob die vom Auftraggeber gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und die Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.

7.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 6.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

7.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 6.3 oder über die von dem Auftraggeber verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht der Auftraggeber eine Unterbrechung gemäß Ziffer 7 verlangt.

8. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

8.1 Im Fall einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 5 oder eines Änderungsverlangens des Auftraggebers gemäß Ziffer 6.1 kann der Auftraggeber jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der Auftraggeber die Unterbrechung nicht und erkennt der Auftragnehmer, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsführung entfallenen Arbeitstage.

9. Mitwirkung des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.

9.2 Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind, stellt er die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme zur Verfügung.

9.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht auffordern, soweit der Auftraggeber dieser nicht nachkommt und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

10. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

10.1 Auftragnehmer und Auftraggeber benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus

Quarzwerte GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
Stand: 01.01.2004

wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.

10.3 Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

10.4 Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

11. Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

11.1 Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind.

11.2 Muss ein von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter, aus von dem Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen, durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

11.3 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.

12. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

12.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

13. Termine, Verzögerungen

13.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

13.2 Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese fällig, wenn der Auftragnehmer mit der Einhaltung des mit der Vertragsstrafe belegten Termins in Verzug gerät. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, werden pro Kalendertag des Verzuges 0,3 %, max. insgesamt 10 % des Gesamtauftragswertes berechnet. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.

13.3 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Statt dessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Eine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Kündigung verwirkte Vertragsstrafe bleibt unberührt.

13.4 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13.5 Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

13.5.1 Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf deren Abnahme an.

13.5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

13.5.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
 Stand: 01.01.2004

dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

13.5.4 Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.

Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefer- bzw. Leistungstermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche.

13.5.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie bei uns die Unterlagen schriftlich angemahnt haben und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben.

13.5.6 Wir sind von der Verpflichtung der Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen bei uns –unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte– nicht mehr verwertbar ist.

13.5.7 Vertraglich vereinbarte Termine gelten als garantiert im Sinne des BGB.

13.5.8 Teilleistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

14. Fertigstellung der Leistungen, Prüfung, Abnahme

14.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Auftraggeber prüft die Leistungen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme.

14.2 Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamt-abnahme des Auftraggebers abgenommen.

14.3 Für die Realisierung, Änderung oder Ergänzung von Programmen gelten ergänzend die nachstehenden Ziffern 13.4 bis 13.10.

14.4 Der Auftragnehmer installiert die fertiggestellten Programme auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation zur Verfügung.

14.5 Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase, während der Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben – insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten– prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Testphase geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

14.6 Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Testkriterien entsprechend zu ändern.

14.7 Während der Testphase auftretende Fehler wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Testverlauf nachweisen.

14.8 Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Die Testphase ist erfolgreich, wenn die Programme mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen.

14.9 Endet die Testphase ganz oder teilweise nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Im Fall der Abnahmeverweigerung sind die aufgetretenen Fehler von dem Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Nach Meldung der Fehlerbeseitigung findet eine Wiederholung der Testphase statt. Die Kosten der Wiederholung –mit Ausnahme der Personalkosten des Auftraggebers– trägt der Auftragnehmer.

Die Abnahmeerklärung des Auftraggebers erfolgt schriftlich.

14.10 Leistungsnachweis und Abnahme

14.10.1 Bei allen Leistungen bedarf die Leistung der Abnahme.

14.10.2 Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle statt. Der Auftragnehmer muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen, sofern vertraglich kein förmlicher Abnahmetermin vereinbart ist. Die Abnahme soll unverzüglich in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 6 Wochen erfolgen.

14.10.3 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
 Stand: 01.01.2004

14.10.4 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen.

14.10.5 Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

14.10.6 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Planung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Leistung mit der jeweils neuesten Verordnung.

14.10.7 Die Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.

15. Nutzungsrechte / Programmcode / Schutzrechte Dritter

15.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der erstellten Software unabhängig davon, ob ein Urheberrecht entstanden ist, unentgeltlich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht zur Verwertung in jeglicher bekannter und für den Gegenstand des Nutzungsrechts in Betracht kommender Form, u.a. zum multiplikativen Einsatz, zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung ein. Die Weitervermarktung durch den Auftragnehmer ist untersagt.

15.2 An den für den Auftraggeber entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte

Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art -auch in Teilen- ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

15.3 Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen.

Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

15.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

16. Mängelhaftung

16.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Garantie zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Auftraggebers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrenübergang.

16.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Abs.

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
Stand: 01.01.2004

1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu leisten. Dies gilt auch für Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

16.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. 2 Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt,

vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten

oder Minderung des Preises zu verlangen

oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und vom Auftragnehmer einen Vorschuss zu verlangen.

und Schadensersatz statt der Leistung, oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.

§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

16.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.

16.5 Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder der Vermeidung eines ungewöhnlich hohen Schadens, oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat.

16.6 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Verjährungsfrist.

16.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

16.8 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu leistet oder nachbessert, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist erneut zu laufen.

16.9 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Leistungsgegenstände.

16.10 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Leistung in Anspruch genommen, die auf Ihre Leistung zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er

durch die von Ihnen gelieferten Leistungen und Produkte verursacht ist.

16.11 Die Leistungen müssen den vereinbarten Vorgaben sowie den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen entsprechen.

16.12 Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

16.13 Programmfehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für den Auftraggeber zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren.

16.14 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mangelbeseitigung unterstützen, indem er die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

16.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme. Für Leistungen, deren Einsatz an bestimmte betriebliche Vorgänge des Auftraggebers oder seines Kunden gebunden ist, kann im Vertrag eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart werden. Verzögert sich die Abnahme aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, ist der Auftraggeber bereit, eine angemessene Längstfrist zu vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der durch die Mangelbeseitigung verursachten Unterbrechung der Nutzung der Vertragsleistung.

16.16 Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Meldung des Mangels durch den Auftraggeber, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

16.17 Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann der Auftraggeber den Mangel zu Lasten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar, bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.

Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung oder sonstige Vorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers nicht erfasst; dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer seine Hinweispflicht gemäß Ziffer 5 verletzt hat.

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
Stand: 01.01.2004

16.18 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

17.1 Vor Beginn der (Werkstatt) Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen und Dokumente mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung / Leistung betreffende (technische) Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

17.2 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen (technischen) Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

17.3 Sämtliche Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Rezepturen, Dokumente etc.) sind generell unverzüglich (d.h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an uns, auf Ihre Kosten zurückzusenden.

18. Materialbeistellungen

Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist ausschließlich nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

19. Werkzeuge, Formen, Muster

Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, sonst. Unterlagen und Lehren überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Leistungen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

20. Versicherungen

Außerdem werden Sie sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Planungshaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorlegen.

21. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

22. Eigentumsvorbehalt

22.1 Sofern wir Teile dem Auftragnehmer beistellen, behalten wir das Eigentum an diesen Teilen. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt ge-

Quarzwerke GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
 Stand: 01.01.2004

heim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

22.2 Dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber überlassene Unterlagen jeder Art, einschließlich Programme, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig für den Auftraggeber zu verwahren und ihm nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.

22.3 Der Auftragnehmer darf die ihm von dem Auftraggeber überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.

23. Sonderkündigungsrecht / Kündigung des Vertrages

23.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

23.2 Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer von Ihnen verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

24. Datenschutzklausel, Geheimhaltung

24.1 Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten.

24.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebs-

geheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

24.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

24.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

24.5 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

24.6 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

25. Gewerbliche Schutzrechte und Erfindungen

25.1 Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen, er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus. Von der Verpflichtung der Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte auf rechtlich zulässige Weise, und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden, oder danach bekannt gemacht werden.

Quarzwerte GmbH
Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
 Stand: 01.01.2004

25.2 Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte an den, dem Auftragnehmer übermittelten Informationen vor, insbesondere das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte; durch die Bekanntgabe der Informationen erhält der Auftragnehmer kein Vorzugsrecht.

25.3 Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftraggebers entstehen, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden vom Auftraggeber erstattet.

26. Datensicherung

26.1 Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechend den Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.

26.2 Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer getroffenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu überprüfen.

27. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

27.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

27.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht der BRD, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

27.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser (jeweiliger) Firmensitz (oder Lieferort).

Für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

27.4 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

27.5 Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass im Falle der Teilnichtigkeit dieser Vereinbarung der nicht nichtige Teil seine Geltung behält und durch die gesetzliche Bestimmung eine Ergänzung findet.

28. Erhalten und akzeptiert:

Ort:

Datum:

.....

Unterschrift:

(Auftragnehmer)

Stempel